

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.373.874

Wien, am 22. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde, haben am 24. April 2026 unter der Nr. **5963/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Waffenfund nach dem Tod eines blauen Polizeigewerkschafters“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Die Formulierung der Bezirkshauptmannschaft, „nach derzeitigem Kenntnisstand“ seien insgesamt 36 Waffen, davon zehn nicht registrierte gefunden worden, lässt die endgültige Zahl der sichergestellten Waffen offen. Wie viele Schusswaffen wurden in der Verlassenschaft des ehemaligen AUF-Polizeigewerkschafters R.R. tatsächlich gefunden?*
 - a. *Wie viele davon waren auf ihn registriert?*
 - b. *Wie viele davon besaß er illegal?*

Es wurden 36 Schusswaffen in der Verlassenschaft von gefunden. Davon waren 26 Schusswaffen auf ihn im Zentralen Waffenregister (ZWR) registriert.

Zur Frage 2:

- *Welche Herkunft hatten die illegal besessenen Schusswaffen?*
 - a. *Gibt es Hinweise darauf, dass diese Schusswaffen aus Polizeibeständen entwendet wurden?*

Die Herkunft der zehn nicht registrierten Schusswaffen ist unbekannt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass diese Schusswaffen aus Polizeibeständen entwendet wurden.

Zu den Fragen 3, 8 und 13:

- *Waren die illegalen Schusswaffen in irgendeiner Weise versteckt?*
- *Wurden bei Sichtung der Verlassenschaft von R.R. NS-Devotionalien gefunden?*
- *Hat R.R. Auszeichnungen um die Verdienste der Republik Österreich erhalten? Wenn ja, welche und wann?*

Nein.

Zur Frage 4:

- *Wann fand zuletzt eine waffenrechtliche Überprüfung der Verlässlichkeit bei R.R. statt?*

Am 13. September 2025.

Zur Frage 5:

- *Werden Polizeibeamte nach schwerwiegenden Dienstpflichtverletzungen einer erneuten psychologischen Überprüfung ihrer waffenrechtlichen Verlässlichkeit unterzogen?*

Erhält die Waffenbehörde Kenntnis von Umständen, die die Verlässlichkeit eines Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde in Zweifel ziehen, hat die Behörde eine neuerliche Überprüfung der Verlässlichkeit durchzuführen.

Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) genannten Gründe oder darauf beziehen, dass der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 41 WaffG ermächtigt.

Zur Frage 6:

- *Welcher Sprengstoff wurde bei R.R. gefunden und in welchen Mengen?*
 - a. *Hatte er die notwendigen Genehmigungen hierfür?*
 - b. *Falls ja, wer stellte diese Genehmigungen wann aus und wurden die Genehmigungsgründe nach Ausstellung überprüft?*
 - c. *Welche Herkunft hatte der Sprengstoff? War er aus Beständen des Entminungsdienstes oder des Bundesheeres?*

Es wurden fünf Bund Sprengschnur, davon 84 Meter mit 20 Milligramm Sprengstoff pro Meter und 11 Meter mit 40 Milligramm Sprengstoff pro Meter; 4,5 Kilogramm militärischer Sprengstoff (C4 und weiteres); 8,5 Kilogramm gewerblicher Sprengstoff (Gelatine-Donarit); 452 Stück Sprengkapseln Nr. 8; 112 Stück Sprengzünder sowie zirka 50 bis 80 Kilogramm Schießpulver bei R.R. gefunden. Die Herkunft des Sprengstoffes ist unbekannt.

Die Befähigung zum Sprengbefugten wurde vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft am 17. Dezember 1982 ausgestellt. Im Zeitraum von 2014 bis 2019 hatte er einen Sprengmittelbezugsschein der Bezirkshauptmannschaft Melk. Zum Zeitpunkt des Ablebens hatte er keinen Sprengmittelbezugsschein.

Zur Frage 7:

- *Wie viel Munition wurde bei R.R. gefunden?*

Es wurde keine Munition sichergestellt.

Zur Frage 9:

- *Ab wann war R.R. als sprengstoffsachkundiges Organ (SKO) tätig? Und war er dies auch noch nach seiner erstinstanzlichen (nicht rechtskräftigen) Verurteilung wegen Amtsmissbrauchs?*

Vom 1. Juli 1994 bis zum 31. Juli 2019.

Zur Frage 10:

- *Ist es üblich, dass SKO auch in ihrem Privathaushalt Sprengmittel aufbewahren?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 11:

- *Welchen Grund hat es, dass der Polizeisprecher Johann Baumschlager dem „Standard“ auf dessen Anfrage zu den konkreten Funden keine Auskunft erteilen wollte und auf die Bezirkshauptmannschaft verwies, was eine in solchen Fällen eher unübliche Vorgangsweise darstellt?*

Die grundlegende Anfrage zum Sachverhalt und zu den konkreten Funden wurde von der Pressestelle der Landespolizeidirektion Niederösterreich soweit möglich beauskunftet. In Unkenntnis der auf den Verstorbenen gemeldeten sowie der tatsächlich vorgefundenen und sichergestellten Waffen und Sprengmittel, wurde die Redakteurin an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Waffenbehörde 1. Instanz verwiesen.

Zur Frage 12:

- *R.R. ist laut Polizeimitteilung mit Ablauf 31.7.2019 und daher im Alter von 58 Jahren vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Wurde er vom Dienstgeber vorzeitig in den Ruhestand versetzt? Was war der Grund für die vorzeitige Ruhestandsversetzung?*

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte von Amts wegen aus gesundheitlichen Gründen.

Zur Frage 14:

- *Bei wie vielen (aktiven oder pensionierten) Polizistinnen wurden in den letzten fünf Jahren im Rahmen von Hausdurchsuchungen, Überprüfungen der Verwahrung, Verlassenschaftsverfahren oder anderen Amtshandlungen ungemeldete Schusswaffen sichergestellt?*
 - a. Werden bei Polizistinnen regelmäßige Verlässlichkeitsüberprüfungen und Überprüfungen der Verwahrung von Schusswaffen durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung und Darstellung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Exekutivbeamte, die Schusswaffen privat besitzen, unterliegen dem § 41a WaffG und somit auch der Überprüfung der sicheren Verwahrung von Schusswaffen.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Schusswaffen gem. § 2 WaffG sind 2025 aus Polizeibeständen verschwunden oder wurden aus Polizeibeständen gestohlen?*
 - a. *Wie viele verschwundene Schusswaffen konnten 2025 wieder aufgefunden werden?*
 - b. *Aus welchen Dienststellen sind diese Schusswaffen verschwunden?*

Es wurden 2025 keine Schusswaffen gemäß § 2 WaffG aus Polizeibeständen gestohlen.

Was mit dem Begriff „verschwunden“ gemeint ist, bedarf einer näheren Auslegung. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Frage einer Beantwortung zuzuführen.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Disziplinarverfahren wurden 2024 und 2025 wegen Verstößen gegen das Waffengesetz gegen Polizeibedienstete eingeleitet?*

Anfragespezifische Statistiken werden durch das Bundesministerium für Inneres nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung und Darstellung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Gerhard Karner

